

28

BUNDESGERICHTSHOF 2089 052

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 171/66

URTEIL

Verkündet am

13. Februar 1968
Kriegl,
Justizhauptschreiber
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. des Lagerarbeiters Gerhard T., N./We.,
Mühlstraße,
2. des kaufmännischen Angestellten Heinz T.,
ebendort,

Beklagten, zu 2) Berufungs-
beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt .

gegen

die Landesversicherungsanstalt Westfalen, vertreten durch
die Geschäftsführung, diese vertreten durch den ersten
Direktor Sch., M./Westf., B.

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -. -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Februar 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision des Zweitbeklagten gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm (Westf.) vom 19. September 1966 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Zweitbeklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagten sind Brüder. Sie bewohnten gemeinsam ein Zimmer im Haushalt ihrer Mutter. Der Zweitbeklagte hielt einen Volkswagen. Er fuhr damit am Abend des [REDACTED]. [REDACTED] 1963 fort und ließ den Zweitschlüssel zum Fahrzeug in der Wohnung. Dort nahm ihn der Erstbeklagte an sich. Später kehrte der Zweitbeklagte zurück und stellte den Wagen vor dem Hause ab. Gegen Mitternacht bestieg der Erstbeklagte heimlich das Fahrzeug und unternahm damit eine Fahrt, obwohl er keinen Führerschein besaß und schon zweimal wegen unbefugter Kraftfahrzeugbenutzung und Fahrens ohne Fahrerlaubnis bestraft war. Gegen

4.55 Uhr prallte er, weil er am Steuer eingeschlafen war, mit dem Volkswagen auf der H[REDACTED] Straße in B[REDACTED] gegen die Rückseite eines am rechten Straßenrand haltenden Personenwagens. Dabei wurde der Kraftfahrer K[REDACTED], der gerade hinten um dieses Fahrzeug herumging und auf dem Fahrersitz Platz nehmen wollte, erfaßt und getötet. Der Erstbeklagte ist deshalb rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden.

Die Klägerin gewährt der Witwe und dem minderjährigen Sohn des Getöteten, der bei ihr sozialversichert war, die gesetzlichen Hinterbliebenenrenten und zahlt für sie die Beiträge zur Rentnerkrankenversicherung. Sie hat ihre Aufwendungen bis zum 30. Juni 1965 auf 4.351,10 DM berechnet und im ersten Rechtszug aus übergegangenem Recht die Erstattung dieses Betrages von beiden Beklagten verlangt. Zur Haftung des Zweitbeklagten hat sie vorgetragen, er habe die Schwarzfahrt des Erstbeklagten schuldhaft ermöglicht und dadurch den Unfall mitverursacht.

Gegen den Erstbeklagten ist ein Versäumnisurteil ergangen, das rechtskräftig geworden ist. Der Zweitbeklagte hat um Klageabweisung gebeten. Er hat behauptet, der Zweitschlüssel habe sich versehentlich noch in der Tasche einer Jacke befunden, die vorübergehend in der gemeinsam benutzten Wohnung gehangen habe. Er habe nicht damit rechnen können, daß ihn sein Bruder dort herausnehmen und dann trotz ausgesprochener Warnungen eine Schwarzfahrt mit dem Volkswagen unternehmen würde.

Das Landgericht hat die gegen den Zweitbeklagten gerichtete Klage abgewiesen. Die Klägerin hat sich hiergegen mit der Berufung gewandt und die Klage im zweiten Rechtszug erweitert. Sie hat nunmehr auch um die Fest-



stellung gebeten, daß ihr der Zweitbeklagte im Rahmen der auf sie übergegangenen Schadensersatzansprüche alle weiteren, für die Hinterbliebenen des Verunglückten aufzuwendenden Leistungen zu ersetzen habe, und zwar vom 1. Juli 1965 ab für die Witwe längstens bis zum 30. Juli 2008 und für die Waise längstens bis zum 31. August 1980.

Das Oberlandesgericht hat dem Zahlungs- und dem Feststellungsbegehren stattgegeben. Der Zweitbeklagte erstrebt mit der Revision die gänzliche Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Haftung des Zweitbeklagten für die Unfallfolgen bejaht, weil er die unbefugte Benutzung seines Fahrzeugs durch den Erstbeklagten schuldhaft ermöglicht habe. Es hat dargelegt, der Zweitbeklagte habe seiner unter den gegebenen Umständen erhöhten Sorgfaltspflicht nicht genügt, als er den Zweitschlüssel seines Wagens in der Tasche seiner offen im Wohnzimmer hängenden Jacke aufbewahrte und sich auch nach seiner Rückkehr nicht davon überzeugete, ob er noch vorhanden war. Ein mitursächliches Eigenverschulden des Verunglückten hat das Berufungsgericht verneint.

Hiergegen greifen die Rügen der Revision nicht durch.

1. Die Revision geht in der Frage des Verschuldens zu Unrecht davon aus, bei der Aufbewahrung des Zweitschlüssels in der Jackentasche habe es sich um

eine einmalige Vergeßlichkeit des Zweitbeklagten gehandelt. Sie erweckt damit den Eindruck, als habe der Zweitbeklagte den Schlüssel sonst sorgfältig vor unbefugter Benutzung insbesondere durch den Erstbeklagten gehütet. Das ist weder festgestellt noch auch nur vom Zweitbeklagten behauptet worden. Der Zweitbeklagte hat im Gegenteil bei seiner persönlichen Anhörung erklärt, meistens habe er den Zweitschlüssel im Küchenschrank aufbewahrt. Dort wäre er dem Erstbeklagten womöglich noch leichter zugänglich gewesen als in der Tasche des offen im Wohnzimmer hängenden Rocks. Wenn sich also - was nicht feststeht - der Schlüssel nur in der Unglücksnacht in der Jackentasche befunden haben sollte, so kann dies nicht mit der Revision als ein einmaliges Versagen des Zweitbeklagten gewürdigt und möglicherweise entschuldigt werden. Der Zweitbeklagte hat vielmehr nach seiner eigenen Darstellung nicht damit gerechnet, daß der Erstbeklagte den Schlüssel überhaupt in der gemeinsamen Wohnung suchen und an sich nehmen könnte. Diese Möglichkeit mußte er aber bei den ihm bekannten Neigungen seines einschlägig vorbestraften Bruders in Betracht ziehen. Er durfte sich nicht darauf verlassen, daß der Erstbeklagte stets davor zurückschrecken werde, das Fahrzeug eines Familienangehörigen unbefugt zu benutzen. Das gilt nach der zutreffenden Darlegung des Berufungsgerichts um so mehr, als der Erstbeklagte den Schlüssel schon einmal unerlaubt an sich genommen und den Wagen bestiegen hatte. Wenn auch nicht bewiesen werden konnte, daß er damit fahren wollte oder bei anderen Gelegenheiten schon gefahren war, so lag doch die Gefahr, daß der offenbar bedenkenlose Erstbeklagte eines Tages dieser Versuchung erliegen könnte, so nahe, daß sich dem Zweitbeklagten die Not-

df

wendigkeit einer sicheren Verwahrung aller Autoschlüssel aufdrängen mußte.

Der Zweitbeklagte konnte auch nicht davon ausgehen, daß sich diese Vorsicht am Abend des [REDACTED]. [REDACTED] 1963 erübrigte. Wenn zwei Tage vorher eine Auseinandersetzung mit dem Erstbeklagten stattgefunden hatte und dieser seither nicht nach Hause gekommen war, so ließ das bei seinem Lebenswandel zwar vermuten, daß er sich einige Zeit herumtrieb. Es sprach aber nichts dafür, daß der Erstbeklagte die Wohnung der Mutter endgültig verlassen hatte, so daß jederzeit mit seinem Wiederauftauchen gerechnet werden mußte. Das Berufungsgericht hat mit Recht angedeutet, daß das aufsässige Verhalten des Erstbeklagten seit seiner gerade erreichten Volljährigkeit Anlaß zu verstärkter Wachsamkeit gewesen wäre. Weiter brauchten die Vorfälle entgegen der Rüge der Revision nicht aufgeklärt zu werden.

Das Berufungsgericht hat ferner mit Grund beanstandet, daß sich der Zweitbeklagte nicht wenigstens gleich nach seiner Rückkehr vergewissert hat, ob sich der zurückgelassene Schlüssel noch in der Rocktasche befand. Das wäre die vom Zweitbeklagten zu erwartende Reaktion beim Anblick der offen im Wohnzimmer hängenden Jacke gewesen, wenn bei ihm wirklich - wie die Revision meint - eine einmalige Vergeßlichkeit vorgelogen hätte und der Zweitbeklagte sonst stets um die sichere Verwahrung der Schlüssel besorgt gewesen wäre. Daß sich die Schwarzfahrt des Erstbeklagten auf diese Weise hätte verhindern lassen, ergibt sich schon daraus, daß der Wagen zu dem Zeitpunkt noch vor dem Hause stand, als der Zweitbeklagte bei pflichtgemäßer Sorgfalt auf den

Verlust des Reserveschlüssels aufmerksam geworden wäre.

Der Begriff der Fahrlässigkeit ist bei alledem nicht überspannt worden. Die Revision räumt ein, daß an die Sorgfaltspflicht des Zweitbeklagten strenge Anforderungen zu stellen waren, weil er in Wohngemeinschaft mit einem labilen jungen Angehörigen lebte, dem eine Schwarzfahrt zuzutrauen war (vgl. das angeführte Urteil des erkennenden Senats vom 26. Januar 1955 = VRS 8, 251). In Anbetracht der Hemmungslosigkeit, mit der sich der Erstbeklagte schon zweimal in den Besitz fremder Fahrzeuge gesetzt hatte, mußte sich der Zweitbeklagte sagen, daß eine sichere Verwahrung der Schlüssel seines Wagens den einzig wirksamen Schutz vor der unbefugten Benutzung durch seinen Bruder bot. Er durfte nicht hoffen, mit Ermahnungen oder Androhungen gleich welchen Inhalts denselben Erfolg erzielen zu können. Denn der Erstbeklagte hatte gezeigt, daß ihn selbst die Furcht vor gerichtlicher Bestrafung nicht davon abzuhalten vermochte, seinem Hang zu Schwarzfahrten bei sich bietender Gelegenheit nachzugeben. Unter diesen Umständen sind die Darlegungen des Berufungsgerichts, der Zweitbeklagte habe auch nicht nachdrücklich genug vorbeugend auf seinen Bruder eingewirkt, nicht entscheidungserheblich. Die Rügen der Revision, der Tatrichter habe es insoweit an der gebotenen Sachaufklärung fehlen lassen und im übrigen unstatthafte Anforderungen an den Zweitbeklagten gestellt, können deshalb auf sich beruhen. Dem Vorwurf der Fahrlässigkeit stand ferner nicht entgegen, daß der Erstbeklagte - wie das Berufungsgericht unterstellt hat - den Volkswagen in der Unglücksnacht erstmals unbefugt gefahren hat. Daß er dies eines Tages tun könnte, wenn ihm der nicht gehörig verwahrte Fahrzeugschlüssel in

die Hände fiel, lag nicht so fern, daß der Zweitbeklagte dagegen bei verständiger Überlegung keine weiteren Sicherungsvorkehrungen zu treffen brauchte. Die von der Revision angeführte Entscheidung des erkennenden Senats vom 2. Oktober 1956 (VI ZR 176/55 = VersR 56, 711) läßt sich deshalb nicht auf den vorliegenden Fall übertragen.

Das Berufungsgericht hat auch mit Recht die Haftung des Zweitbeklagten nicht auf den Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes beschränkt. Gewiß ist der Kraftfahrzeughalter für die Unfallfolgen einer Schwarzfahrt nur dann nach § 823 Abs. 1 BGB schadensersatzpflichtig, wenn sich sein Verschulden darauf bezogen hat, daß der Wagen in verkehrsgefährlicher Art benutzt worden ist (Urteile des erkennenden Senats vom 2. Februar 1962 - VI ZR 131/61 = LM § 823 (Ec) BGB Nr. 18 und vom 14. Dezember 1965 - VI ZR 156/64 = MDR 1966, 832). Das war aber vorliegend der Fall. Der Erstbeklagte besaß keinen Führerschein und war einschlägig vorbestraft. Er war damit fahruntüchtig und unzuverlässig zugleich. Gerade ihm hat aber der Zweitbeklagte die Schwarzfahrt schuldhaft ermöglicht; eine andere Person kam für die unbefugte Wegnahme des offen in der Wohnung aufbewahrten Wagenschlüssels praktisch nicht in Betracht. Der Zweitbeklagte hat deshalb zutreffend im Lauf des Rechtsstreits niemals bezweifelt, daß er uneingeschränkt für die Unfallfolgen eintreten müsse, sofern die ihm zur Last gelegte Fahrlässigkeit bei der Aufbewahrung des Zweitschlüssels bejaht würde. Unter diesen Umständen erübrigte es sich für das Berufungsgericht, den allseits als selbstverständlich angesehenen Punkt besonders darzulegen.

Eine Schadensteilung kam ernstlich nicht in Betracht. Das Berufungsgericht hat dies ohne Rechtsirrtum damit begründet, aus dem Inhalt der Strafacten, auf den sich der Zweitbeklagte bezogen habe, ergebe sich nichts für ein mitursächliches Eigenverschulden des Verunglückten. Die Revision meint, K. habe den mit mindestens 80 km/st Geschwindigkeit herannahenden Volkswagen vorbeilassen müssen, bevor er auf die Straße trat. K. konnte indessen weder wissen, daß der Erstbeklagte am Steuer schlief, noch vermochte er vorherzusehen, daß der Volkswagen deshalb gegen das haltende Fahrzeug prallen würde. Er hatte keinen Anlaß zu der Befürchtung, der Erstbeklagte werde nicht anstandslos an dem stehenden Wagen vorbeigekommen. Unter diesen Umständen ist ihm nicht anzulasten, daß er schon hinter dem haltenden Fahrzeug auf die Straße getreten ist, ehe der Volkswagen vorübergefahren war.

21

Das Berufungsurteil läßt auch sonst keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Zweitbeklagten erkennen. Seine Revision mußte deshalb als unbegründet zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Pfretzschner